

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasen von Fahrzeugladeausrüstung Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH

1. Leasinggegenstand

Der Leasinggeber wird dem Kunden das im Einzelleasingvertrag spezifizierte Ladegerät oder eine Mehrheit von Ladegeräten (Ladeequipment oder Leasinggegenstand) als Ladeinfrastruktur im Rahmen eines Finanzleasings überlassen. Die Installation des Ladeequipments durch den Lieferanten des Ladeequipments (Lieferant) ist ggf. Leistungsbestandteil der Überlassung durch Alphabet und somit Inhalt des Leasingvertrages.

2. Vertragsabschluss / Bestellung

2.1

Der Leasinggeber erstellt eine Leasingkalkulation für das vom Kunden gewünschte Ladeequipment inklusive der Installationsleistung auf Grundlage eines Angebots des Lieferanten sowie auf Basis eines Kostenvoranschlags für die Installationsleistung.

2.2

Mit Zugang des vom Kunden unterzeichneten Leasingantrags bietet der Kunde dem Leasinggeber den Vertragsabschluss eines Einzelleasingvertrags an. Der Kunde ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden.

2.3

Der Einzelleasingvertrag ist abgeschlossen, sobald der Leasinggeber innerhalb der unter Ziffer 2.2. genannten Frist die Annahme des Leasingantrags in Textform bestätigt („Bestätigung des Leasingantrags“). Weicht die Bestätigung des Leasingantrags vom Leasingantrag ab, gelten die Abweichungen, sofern der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestätigung des Leasingantrags schriftlich widerspricht, als angenommen.

2.4

Hat der Kunde das Ladeequipment bereits bei einem gemeinsam mit dem Leasinggeber festgelegten Lieferanten bestellt, so wird der Leasinggeber mit Bestätigung des Leasingantrags in den bestehenden Kaufvertrag und den bestehenden Werkvertrag an Stelle des Kunden eintreten und alle aus dem Kaufvertrag resultierenden Rechte und Pflichten des Kunden übernehmen. Der Eintritt in den Gesamtvertrag über die Lieferung und Installation des Ladeequipments erfolgt erst, wenn der Kunde einen verbindlichen Termin zur Installation mit dem Lieferanten nachweist. Der Kunde ist verpflichtet, dem Leasinggeber die Bestellung unverzüglich mitzuteilen.

2.5

Aufgrund von Umständen, die bei der Beauftragung des Lieferanten mit der Installationsleistung oder bei der Erstellung eines einer solchen Beauftragung zugrunde liegenden Kostenvoranschlags nicht ersichtlich waren, können die Kosten der Installation höher sein, als sie der unter Abs. 1 genannten Leasingkalkulation zugrunde gelegt sind. Die kalkulierte Leasingrate steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Kosten der Installation und wird im Nachhinein entsprechend angepasst oder die Mehrkosten werden als Einmalzahlung in Rechnung gestellt.

3. Leasingzeit

3.1

Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarten Tag der Abnahme der Installationsleistung mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bezüglich der Installation und der Inbetriebnahme des Ladeequipments durch den Kunden, spätestens allerdings mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem vereinbarten Termin zur Installation des Ladeequipments, es sei denn, der Leasinggeber hat zu vertreten, dass das Ladeequipment nicht in Betrieb genommen werden konnte.

3.2

Der Einzelleasingvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffer 9.

4. Annahme und Annahmeverzug

4.1

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, zum vereinbarten Installationstermin den Zugang zu dem entsprechenden Grundstück, den erforderlichen Räumlichkeiten und den elektrischen Versorgungseinrichtungen sicherzustellen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, bis zum vereinbarten Installationstermin etwaig notwendige Erlaubnisse zur erforderlichen Einwirkung auf das entsprechende Grundstück oder Gebäude vom Eigentümer und sonstigen Berechtigten einzuholen bzw. nachzuweisen.

4.2

Der Kunde hat nach der Installation an einer ordnungsgemäßen Abnahme der Installationsleistung mitzuwirken.

5. Ansprüche und Rechte bei Mängeln am Ladeequipment

5.1

Bei einem mangelhaften Ladeequipment stehen dem Leasinggeber aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag nach näherer Bestimmung der §§ 437 ff. und 631 ff des BGB in Verbindung mit den Verkaufsbedingungen und Lieferbedingungen des Lieferanten Ansprüche wegen Sachmängeln zu.

5.2

Der Leasinggeber tritt hiermit sämtliche Ansprüche hinsichtlich Sachmängeln gegen den Lieferanten des Ladeequipments und den Werkunternehmer der Installationsleistung an den Kunden ab und ermächtigt ihn zur Ausübung etwaiger Anfechtungsrechte. Der Kunde nimmt hiermit die Abtretung an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kauf- und Werkvertrag oder bei Herabsetzung des Kauf- bzw. Installationspreises etwaige Zahlungen des Lieferanten bzw. des Werkunternehmers der Installationsleistung direkt an den Leasinggeber zu leisten sind. Gegen den Leasinggeber stehen dem Kunden Ansprüche wegen Sachmängeln nicht zu. Um eine ggf. erforderliche Mitwirkung des Leasinggebers zu erreichen, verpflichtet sich der Kunde, den Leasinggeber umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Mängeln des Ladeequipments zu informieren.

5.3

Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, wird der Leasinggeber den Kunden nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen. Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreien Ladeequipments (Ersatzlieferung) und erkennt der Lieferant diesen Anspruch an, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, das Ersatzladeequipment für den Leasinggeber gegen Rückgabe des mangelhaften Ladeequipments in Besitz zu nehmen; der Kunde wird den Leasinggeber über die Geltendmachung der Ersatzlieferung informieren. Der Leasinggeber erwirbt das Eigentum am Ladeequipment mit Übergabe an den Kunden. Bei der Ersatzleistung muss es sich um ein zumindest wert- und baugleiches Ladeequipment handeln. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Einzelleasingvertrags einschließlich der Zahlungsverpflichtungen unberührt.

5.4

Erklärt der Kunde aufgrund eines Sachmangels des Ladeequipments den Rücktritt und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Leasingraten. Der Einzelleasingvertrag wird wie folgt abgerechnet: Die Forderung des Kunden umfasst die gezahlten Leasingraten zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie vom Lieferanten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des Leasinggebers für etwaige im Einzelleasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Full-Service-Leistungen sowie ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Ladeequipments und den ersparten Kapitaleinsatz beim Kunden abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Ziffer 16.1. unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem Sachmangel beruht.

5.5

Erklärt der Kunde die Herabsetzung des Kaufpreises oder des Werklohns (Minderung) und ist der Lieferant hierzu bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet der Leasinggeber auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises/ Werklohns die noch ausstehenden Leasingraten – unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte – neu.

5.6

Lehnt der Lieferant einen vom Kunden geltend gemachten Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Kaufvertrages ab, ist der Kunde zur Zurückbehaltung der nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Leasingraten berechtigt, sofern er innerhalb von sechs Wochen nach der Ablehnung Klage erhebt. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht ab dem Tag der Klageerhebung. Bei Erfolglosigkeit des Klagebehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der durch die Zurückbehaltung entstandene Verzugschaden ist vom Kunden zu ersetzen.

5.7

Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten trägt der Leasinggeber.

6. Haftung / Gefahrübertragung

6.1

Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung der Leasinggegenstände und ihrer Ausstattung haftet der Kunde gegenüber dem Leasinggeber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasinggebers. Dem Kunden steht jedoch das in der Ziffer 9.3 geregelte Kündigungsrecht zu.

6.2

Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch der Leasinggegenstände, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der Leasinggeber gegenüber dem Kunden nur bei Verschulden.

7. Eigentumsverhältnisse

7.1

Das Ladeequipment wird nur zeitlich befristet und zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück aufgestellt und nach der Leasingzeit wieder von dem Grundstück entfernt. Das Ladeequipment bleibt im Eigentum des Leasinggebers. Soweit Sachen durch Einbau untrennbar mit dem Grundstück verbunden werden (z. B. Fundamente oder Kabel), schuldet der Kunde dem Leasinggeber einen entsprechenden Ausgleich, wenn das Leasingverhältnis vor vollständiger Abschreibung der Sache endet. Der Kunde darf die Leasinggegenstände weder verkaufen, vermieten, verpfänden oder verschenken noch zur Sicherung übereignen.

7.2

Der Kunde hat die Leasinggegenstände von Rechten Dritter freizuhalten. Er hat den Leasinggeber über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Ladeequipment, z. B. bei Entwendung, Beschädigung oder Verlust des Ladeequipments, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasinggeber verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

8. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die sich aus dem Betrieb der Leasinggegenstände ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere hat er für die ausreichende Wartung des Ladeequipments zu sorgen. Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Leasinggegenstände verbunden sind, insbesondere auch notwendige Reparaturkosten. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Leasinggegenstände ordnungsgemäß und nach den Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers behandelt werden. Die Leasinggegenstände sind im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

9. Kündigung des Einzelleasingvertrags

9.1

Eine ordentliche Kündigung des Einzelleasingvertrags ist während der vereinbarten Leasingzeit ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

9.2

Der Leasinggeber kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde

- mit zwei Leasingraten in Verzug ist,
- zur Abwendung einer Insolvenz als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet,
- bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist oder
- trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

9.3

Der Kunde kann insbesondere dann das Leasingverhältnis ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn

- ein Leasinggegenstand zerstört ist oder in der Weise beschädigt ist, dass eine Reparatur wirtschaftlich kein Sinn ergibt (wirtschaftlicher Totalschaden).

9.4

Die Folgen einer Kündigung sind in Ziffer 10 geregelt.

10. Abrechnung nach Kündigung

Kündigt der Kunde oder gibt der Kunde dem Leasinggeber Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung, kann er vom Leasingnehmer verlangen, den Schaden, der dem Leasinggeber durch das vorzeitige Vertragsende entsteht, zu ersetzen. Dabei hat der Leasinggeber Anspruch auf Vollamortisation unter Berücksichtigung des durch Verkauf an den Leasingnehmer zu erzielenden Fahrzeugerlöses. Zur Schadensminderung hat der Leasingnehmer die Möglichkeit, dem Leasinggeber schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rückgabe der Leasinggegenstände einen Kaufinteressenten zu benennen, der die Leasinggegenstände sofort zu einem den Vorstellungen des Leasingnehmers entsprechenden Preis bar bezahlt und abnimmt. Für Sachen, an denen der Leasinggeber wegen Verbindung mit einem Grundstück das Eigentum verloren hat, schuldet der Kunde dem Leasinggeber einen Ausgleich in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsendes nicht abgeschriebenen Betrages.

11. Rückgabe der Leasinggegenstände

Der Leasingnehmer hat das Ladeequipment am Ende der Laufzeit an den Leasinggeber zurückzugeben, wenn nicht Alphabet dem Kunden das Ladeequipment zum Kauf andient. Der Kunde ist auf Verlangen von Alphabet (Recht zur Andienung) verpflichtet, das Ladeequipment zum jeweils aktuellen Marktwert zu kaufen.

Im Falle, dass Alphabet sein Andienungsrecht nicht ausübt, ist der Kunde selbst für die Demontage des Ladeequipments sowie für dessen Transport oder Versendung zum Leasinggeber [Adresse: Lilienthalallee 26, 80939 München] verantwortlich und er trägt die dafür erforderlichen Kosten. Für fest mit dem Grundstück verbundene Gegenstände zahlt der Kunde einen Ablösebetrag in Höhe des Wertes, der noch nicht vollständig abgeschrieben ist. Sollte ein Dritter (z. B. der Vermieter der vom Kunden genutzten Liegenschaft) den Rückbau der mit dem Grundstück fest verbundenen Installationen verlangen, ist der Kunde hierfür selbst verantwortlich.

12. Unterbeauftragung

Der Leasinggeber ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise durch von ihm beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

13. Zahlungsfälligkeiten und Zahlungsmodalitäten

13.1

Die erste Leasingrate ist bei Abnahme der Installation des Ladeequipments, spätestens 14 Tage nach Ablauf des verbindlichen Termins zur Installation des Ladeequipments fällig; die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am Ersten des Monats, sind die erste und die letzte Rate anteilig tageweise zahlbar.

13.2

Die Forderungen auf Ersatz der vom Leasinggeber verauslagten Beträge, die nach dem Vertrag vom Kunden zu tragen sind, sowie alle weiteren Forderungen des Leasinggebers sind nach Rechnungsstellung fällig.

13.3

Gegen die Ansprüche des Leasinggebers kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Einzeleasingvertrag beruht.

13.4

Soweit der Leasinggeber bei SEPA-Lastschriften zu einer Vorabankündigung gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, wird der Leasinggeber diese spätestens zwei Kalendertage vor Belastung des Kontos versenden.

14. Umgang mit personenbezogenen Daten

14.1

Soweit dies zum Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten der Fahrzeugnutzer sowie der Mitarbeiter der Kunden an den Lieferanten und an BMW Konzerngesellschaften (Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft [„BMW AG“], BMW Bank GmbH und Alphabet Fleetservices GmbH) sowie Subunternehmer weitergegeben. Soweit durch Gesetz oder durch eine wirksame Einwilligung des Betroffenen zulässig, werden diese Daten auch an weitere Gesellschaften des Konzerns, wie Alphabet International GmbH, Alphabet Austria Fuhrparkmanagement GmbH, Alphabet Belgium Long Term Rental NV, Alphabet Fuhrparkmanagement (Schweiz) AG, BMW Financial Services Denmark A/S (Alphabet Denmark), Alphabet España Fleet Management S.A.U., Alphabet France Fleet Management S.N.C., Alphabet Italia Fleet Management S.p.A., Alphabet Luxembourg S.A., Alphabet Nederland B.V., Alphabet Polska Fleet Management Sp.z.o.o., BMW Financial Services Scandinavia AB (Alphabet Fleet Services Sverige), BMW Australia Finance Ltd. (Melbourne, Victoria), Herald International Financial Leasing Co. Ltd. (Beijing) und Alphabet (GB) Ltd. weitergegeben. Den Leasinggeber trifft keine Prüfverpflichtung oder Haftung hinsichtlich der Berechtigung des Kunden zur Übermittlung der personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer und Mitarbeiter des Kunden zum Zwecke der im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlichen Verarbeitung.

14.2

Zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust wird der Leasinggeber die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen treffen. Der Leasinggeber wird für die ordnungsgemäße Durchführung der mit dem Kunden vereinbarten und nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Anlagen zu § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen Sorge tragen.

14.3

Der Leasinggeber führt regelmäßig interne Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen losgelöst von der konkreten Leistungserbringung durch.

14.4

Der Leasinggeber bestätigt und stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Kunden befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) arbeitsvertraglich verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer datenschutzrelevanter Gesetze eingewiesen worden sind.

15. Allgemeine Vorschriften

15.1

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt entsprechend auch für jede Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel.

15.2

Streitigkeiten, die aufgrund dieses Vertrag entstehen oder mit ihm in Zusammenhang stehen, unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

15.3

Soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl der Vermieterin München. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter oder ein Mitschuldner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Vermieterin wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.